

Europäische Privatgesellschaft im Kommen

Plädoyer für die „Kleine eG“

Die Europäische Kommission hat am 25. Juni 2008 den Entwurf einer Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) vorgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass das Statut über die SPE bereits im Jahr 2009 in Kraft tritt. Die Europäische Privatgesellschaft ist als neue Gesellschaftsform speziell für kleine und mittlere Unternehmen gedacht. Dies dürfte Konsequenzen für die Entwicklung von Genossenschaftsgründungen in Deutschland haben und auch die Rechtsform der GmbH berühren, wenn auch in geringerem Umfang, da die Steuerberater mit der GmbH vertraut sind und über entsprechende Gründungsdokumente verfügen.

Zunächst liegt der Vorteil der SPE darin, dass die anzuwendenden verbindlichen Regeln europaweit weitestgehend gleich sind. Anders als bei der Europäischen Genossenschaft (SCE) ist es dem nationalen Gesetzgeber fast vollständig verwehrt, ergänzende gesellschaftsrechtliche Regeln zu erlassen. Soweit auf nationales Recht zurückgegriffen werden muss, wird auf das jeweilige GmbH-Recht Bezug genommen.

Wichtig für die Gründung der SPE ist, dass sie im Gegensatz zur SCE keine Gesellschafter in mehreren EU-Ländern haben muss. Die SPE kann also auch „rein deutsch“ gegründet werden. Darüber hinaus ist es sehr einfach, den Sitz der SPE in ein anderes Mitgliedsland der EU zu verlegen. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz dort hat,

wo sich die Verwaltungszentrale befindet.

Anteilskapital und Mitgliedschaft

Wie bei der vor Kurzem eingeführten Kleinst-GmbH, der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“, reicht der SPE ein Mindestkapital von einem Euro. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitals besteht weitgehende Satzungs-freiheit. So müssen die Anteile nicht in voller Höhe eingezahlt werden. Es kann zwischen Stamm- und Vorzugsanteilen unterschieden werden und es sind darüber hinaus weitere Anteilkategorien möglich. Auch die Übertragung von

zierte Ausscheiden aus der SPE, indem entweder die Anteile des ausscheidenden Mitglieds an die SPE – dies geht bei der eG nicht – oder auf Vermittlung der SPE an ein anderes, ggf. neues Mitglied übertragen werden – ähnlich wie bei der eG. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch die Mitglieder ist allerdings gegenüber der deutschen eG erheblich erschwert. Sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, z. B. wenn drei Jahre lang keine Dividende gezahlt worden ist, obwohl eine solche Zahlung möglich gewesen wäre. Da steht die eG weitaus besser da.

Die SPE kann schon durch eine Person gegründet werden – bei der eG sind

Aufgrund weitgehender Satzungs-freiheit kann die SPE so ausgestaltet werden, dass sie wie eine Genossenschaft funktioniert.

Anteilen ist in der Satzung zu regeln. Vorgeschrieben ist nur, dass sie mindestens in einfacher Schriftform erfolgt. Das sind alle Regelungen ähnlich wie bei der eG. Zulässig sind Bar- und Sacheinlagen. Die SPE darf eigene Anteile erwerben, vorausgesetzt sie sind voll eingezahlt. Dies bedeutet, dass bei einem entsprechenden Vorrat eigener Anteile die SPE in der Lage ist, jederzeit unkompliziert neue Mitglieder aufzunehmen. Bei der eG ist dies aber genauso möglich. Möglich ist auch das unkomplizierte

drei Personen erforderlich. Möglich ist die Gründung durch Umwandlung einer bestehenden nationalen Gesellschaft, etwa einer deutschen eG. Zwar dürfen Anteile an der SPE weder öffentlich angeboten noch öffentlich gehandelt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für die Mitgliedschaft in der SPE nicht öffentlich geworben werden dürfte. Es besteht vielmehr nur ein „Prospekt-Verbot“, d. h., das Angebot darf nicht in der Form erfolgen, dass bereits mit den Angaben im Prospekt

genügend Informationen für die Beteiligungsentscheidung geliefert werden.

Ferner besteht eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf das gezeichnete Kapital. Die Gesellschafterliste wird bei der SPE wie bei der eG im Unternehmen und nicht beim Handelsregister geführt.

Prüfung

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die SPE der gesetzlichen Prüfung nach § 267 HGB, sofern sie die Größenmerk-

male der Absätze 2 oder 3 erreicht. Kleinere SPE werden nicht geprüft. Auch eine Gründungsprüfung erfolgt grundsätzlich nicht. Die obligatorische Gründungsprüfung bei der eG wird bei Gründungsvorhaben mitunter als lästiges Hemmnis angesehen. Sie sollte im Gegenteil als nützlich begrüßt werden. Die Prüfung öffnet den oft durch eine rosa Brille in die Zukunft blickenden Gründern die Augen und bewahrt sie ggf. vor wirtschaftlichem Schaden. Für

die Verwaltungsstruktur steht der SPE wahlweise das in Deutschland traditionelle dualistische System, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, aber auch das monistische System aus dem angelsächsischen Bereich zur Verfügung. Sollte die SPE in der nun im Entwurf vorgelegten Form geltendes Recht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich für das deutsche Genossenschaftswesen Konsequenzen ergeben. Zumindest für kleinere Kollektivunternehmen erscheint die SPE attraktiv. Es ist davon auszugehen, dass Gründer, die

„Kleine eG“

Deshalb sollte erneut darüber nachgedacht werden, ob eine „Kleine eG“ geschaffen werden sollte, die dereguliert ist und mit minimalen Rechtsformkosten auskommt. Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) hat dafür bereits ein Modell entwickelt und gesetzestechnisch ausformuliert. Nach diesem Modell soll analog der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ im GmbH-Recht eine „Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ im Genossenschaftsrecht geschaffen werden. Das besondere dieser Kooperativgesellschaft wäre, dass sie automatisch in die Rechtsform der Genossenschaft hineinwächst, wenn sie die Grenzen der Buchführungspflicht (Umsatz: 500.000 Euro, Gewinn: 50.000 Euro) überschreitet. Eine solche Regel könnte fortlaufend Nachwuchs für die Rechtsform der eG schaffen und das Abdrängen dieses Nachwuchses in die kapitalgesellschaftliche Rechtsform vermeiden helfen.

Ein Beitrag von
Dr. Hans-Jürgen Schaffland



vor der Alternative SPE oder eG stehen, im Zweifel (unter anderem wegen der Gründungsprüfung) die SPE wählen werden. Gewiss entwickeln sich aus kleinen SPE keine großen Genossenschaften, sondern eben große SPE. Durch die weitestgehende Satzungsfreiheit ist sie durchaus für große Unternehmen geeignet. Dies könnte sich negativ auf die Gründungszahlen neuer Genossenschaften in Deutschland auswirken.

Information



Die 36. Auflage des „Lang/Weidmüller“ erscheint im Oktober 2008. Der Kommentar erläutert neben dem Genossenschaftsgesetz das Umwandlungsgesetz (soweit für eingetragene Genossenschaften relevant) und enthält eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Genossenschaft sowie des Kartellrechts der eingetragenen Genossenschaft.